

so müsse sich der Abt und das Kloster alsdann der geistlichen Gerichte gegen Görlitz bedienen. — Von diesem Briefe sendete der Rath von Budissin dem von Görlitz den 12. Mai 1486 einfach eine Abschrift mit dem vorsichtigen Beifügen: „Werdet euch darin wohl wissen zu verhalten.“

Darauf antworteten die von Görlitz an die von Budissin: Sehr mit Unrecht seien sie von dem Abt von Zelle „der Selbstgewalt“ und des Unrechts gegen die Klosterunterthanen bezichtigt worden. Nicht ihr sei das Gericht, sondern des Königs; nach königlicher Anordnung hätten sie dasselbe nur zu handhaben und zu schützen. Wenn ihre Schöppen von dem königlichen Richter in die Gerichtsbank geboten würden, so hätten diese neben dem königlichen Richter zu Gericht zu sitzen. Da sich nun die Klosterunterthanen gegen das Gericht und der Stadt Begnadung vergangen hätten, auch auf die Citation nicht erschienen seien, so seien dieselben nach allem Recht mit der königlichen Acht verfestet worden. Somit hätte sie der Abt billig mit seiner Anschuldigung verschonen sollen. Diese auf königlichen und kaiserlichen Bestätigungen beruhende Ordnung werde wohl auch nicht durch geistliche Rechte verändert oder abgestellt werden.

Unter dem harten, wenig beliebten Landvoigt v. Stain hatte das Kloster wahrscheinlich die Hoffnung aufgegeben, zu seinem Rechte zu gelangen. Wir finden wenigstens nicht, daß damals der Streit weiter verfolgt worden wäre. Als aber 1490 mit dem Tode des Königs Matthias von Ungarn die Oberlausitz wieder an Böhmen zurückgefallen war und der dasige König Wladislaus als neuen Landvoigt Siegmund v. Wartemberg eingesetzt hatte, brachte das Kloster bei diesem seine Klage auf's neue an.

So lud denn der Voigt den 14. Juni 1491 die Parteien nach Budissin zu rechtlicher Verhandlung<sup>114)</sup>. Von seiten des Klosters erschienen auf dem Termin nicht nur die Abbatissin Elisabeth nebst mehreren Nonnen, sondern auch der Abt von Alt-Zelle nebst zwei Doktoren der Rechte als Beiständen. Das Kloster klagte: Es habe das Städtlein Bernstadt mit allen Obergerichten (auch den Halsgerichten) erkauf, habe dieselben bisher fortwährend geübt und besessen; jetzt aber hätten ihm die von Görlitz „gewalddiglich dorein gehalten“; es begehre daher nicht nur Abstellung dieses Eingriffs, sondern auch Abtrag des bereits verursachten Schadens.

Die Stadt Görlitz ward von Magister Georg Voit, dem Stadtschreiber Magister Conrad Nisemann und Hans Meyhe vertreten. Diese Herren ließen sich klüglicher Weise auf das Materielle der Klage gar nicht ein, sondern machten geltend: „Der Landvoigt sei selbst der oberste Verwalter der königlichen Gerichte, wie in der gesammten Oberlausitz, so auch im Görlitzer Lande; denn er beziehe aus dem dasigen königlichen Gericht von allen Criminalfällen die sämmtlichen Sporteln und Bußen. Daher habe sich der Landvoigt oder ein von ihm gestellter Anwalt zur Vertretung der Rechte eines königlichen Oberrichters im Lande mit ihnen in Einvernehmen zu setzen; neben diesem würden dann sie, soweit die Aufrechthaltung ihrer städtischen Privilegien in Frage käme, gern das Ihrige thun. Wenn das aber der Landvoigt nicht wollte, so hofften sie, der Landvoigt und dessen Beisitzer würden über eine Sache, welche die königlichen Regalien anlange, nicht selbst entscheiden, sondern sie dahin verweisen, wohin sie gehöre — an den

<sup>114)</sup> N. Script. rer. lus. II. 343 fg.